

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 721/72

in der Entschädigungssache

Izydor W [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED], L [REDACTED], [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Entscheidungssammlung des Senats

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Nach der seinen Vortrag entsprechenden tatrichterlichen Feststellung wurde der in Ostpolen beheimatete Kläger 1940 von dort in das Innere der Sowjetunion verschleppt. Mithin haben nicht nationalsozialistische, sondern sowjetrussische Maßnahmen seinen Gesundheitsschaden verursacht. Einen Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG hat das Berufungsgericht deshalb zutreffend verneint.

Mai

Portmann